

Mag. Zl.: PL - 34/270/2019

Klagenfurt am Wörthersee, 13. März 2019

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee  
Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 2/D4/2019  
(Amtsvorschlag Heiligengeistplatz 4)

## KUNDMACHUNG

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

2/D4/2019                      Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 149/1 und 777/117, je KG 72127 Klagenfurt, von „Verkehrsfläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (10 m<sup>2</sup>).

Der Entwurf dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **13. März 2019 bis einschließlich 10. April 2019**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at) unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

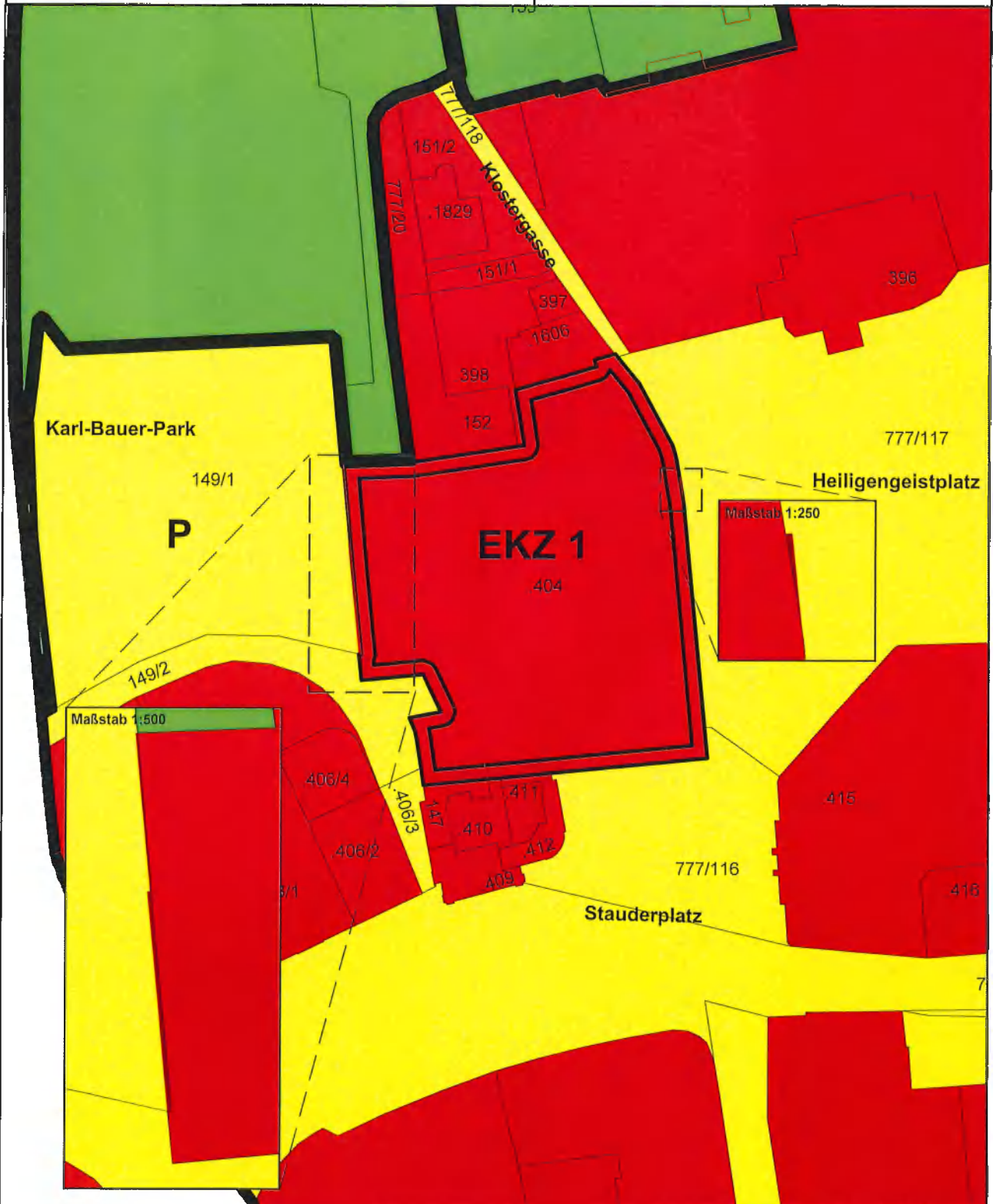
Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
02	2019	D4

Katastralgemeinde: Klagenfurt  
 Grundstück Nr.: Teile aus 149/1, 777/117 (VKF in BL-GG)  
 beantr./beschl. m²: 10 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws.  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Kolleger / Zwander  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab 1 : 1.000  
 Datum: 13.03.2019

Kundmachung vom 13.03.2019 bis 10.04.2019

Gemeinderatsbeschluss vom .....



Mag. Zl. – PL 34/272/2019

Klagenfurt am Wörthersee, 13. März 2019

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.10.2016 für Teile der Grundstücke Nr. 149/1, 777/117 und die Baufläche .404, Heiligengeistplatz 4, KG Klagenfurt  
(Amtsvorschlag)

## KUNDMACHUNG

Es ist beabsichtigt, für die durch Teile der Grundstücke Nr. 149/1, 777/117 und die Baufläche .404, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 300 m<sup>2</sup> betragen.
2. Das Ausmaß der maximalen Verkaufsfläche beträgt 7.340 m<sup>2</sup>.
3. Die bauliche Ausnutzung der Baufläche .404 und Teile der Grundstücke 149/1, 777/117 beträgt GFZ max. = 4,65
4. Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
5. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 5 Vollgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Heiligengeistplatzes und des Stauderplatzes.
7. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt,
8. Erker- und Pergolakonstruktionen dürfen die Baulinien um 1,0 m überragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes ist beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Zimmer 606 im 6. Stock des Amtsgebäudes am Domplatz, täglich in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr (Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr), außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, durch vier **Wochen** hindurch, also in der Zeit vom

**13. März 2019 bis einschließlich 10. April 2019**

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at) unter Amtstafel - Kundmachungen zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anchlages dieser Kundmachung schriftlich begründete Einwendungen gegen diesen Entwurf beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, einzubringen. Über den kundgemachten Entwurf und allfällige Einwendungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:





Magistrat Klagenfurt  
Abt. Stadtplanung  
9020 Klagenfurt, Pörtlischgasse 13

Geographisches-Informationssystem  
Abt. Vermessung und Geoinformation  
9020 Klagenfurt, Pörtlischgasse 13

Mag.Zl.: P1-34/272/2019  
Bearbeiter: DI Veld  
Quelle: GIS-Klagenfurt  
Copyright: Magistrat Klagenfurt  
Datum: 06.03.2019  
Maßstab: 1:500

MINDESTGRÖSSE DES BAUGRUNDST.	BEBAUUNGS- WEISE
300 m <sup>2</sup>	OFFEN / GESCHLOSSEN
MAX. GFZ	MAXIMALE GESCHLOSSANZAHL
4,65	V

LEGENDE:

--- o o o	RENZE DES PLANUNGSRAUMES
---	BAULINIE
- - - - -	BEGRENZUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES
--- (dotted) ---	ABBRUCH
---	VERKEHRSFÄCHEN
o o o	GRÖNDACH

# BEBAUUNGSPLAN

HEILIGENGEISTPLATZ 4  
Bfl. 404,  
Teile aus GrSt. 149/1, 777/117 KG Klagenfurt

